IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

5. Urteil vom 19. Januar 1900 in Sachen Probst & Cie. gegen Simeon-Parpan.

Kommission. — Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, Art. 444. Der Selbsteintritt ist (besondere Vereinbarungen vorbehalten) ausgeschlossen bei Waren etc., die keinen Börsen- oder Marktpreis haben. — Vereinbarungen betr. Selbsteintritt trotz Mangel dieser Voraussetzungen? — Nachträgliche Genehmigung des Selbsteintrittes? — Ansprüche des Kommittenten gegen den Kommissionär, der unbefugter Weise den Selbsteintritt vorgenommen hat.

A. Durch Urteil vom 30. Oktober 1899 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt das erstinstanzliche Urteil bestätigt, welches gelautet hatte:

Die Beklagte wird zur Zahlung von 11,078 Fr. 85 Cts. und Zins zu 5%, hievon seit 31. März 1899 an Kläger verurteilt.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundes= gericht ergriffen, mit dem Antrage: Die Klage sei abzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt und begründet der Vertreter der Beklagten biefen Berufungsantrag.

Der Bertreter bes Rlägers trägt auf Abweifung ber Beru= fung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Firma Jacques Sutter & Cie. in Liestal, welche bei ber heutigen Beklagten E. Probst & Cie., Bankgeschäft, in Basel, 110 Aktien ber "Wagazine zum Wilden Mann" in Basel als Faustpfand hinterlegt hatte, erteilte ber Beklagten mit Brief vom 4. Dezember 1894 ben Austrag, diese Aktien "bestmöglich, jedoch "nicht unter pari, d. h. 1000 Fr. minus 100 Fr. nichteinbezahlt "zu verkaufen" und ihr den Gegenwert gutzuschreiben. Zu besmerken ist, daß diese Aktien an der Börse nicht kotiert sind. Am 6. Dezember gleichen Jahres schrieb die Beklagte an Jacques

Sutter & Cie.: "Heute verkauften wir Ihrer Ordre vom 4. ct. "gemäß: 110 Aftien Magazine zum Wilben Mann à 1005/100 wovon abzuschreiben seien Kommission, Courtage und Stempel mit " 159 80 fo bak zu Gunften ber Verkäuferin verbleiben Fr. 99.390 20. Valuta 2, Januar 1895, welche der Verkauferin guigeschrieben werden. Am folgenden Tage antwortete die Firma Jacques Sutter & Cie., fie habe von diesem Schreiben Vormert genommen, und am 6. Februar 1895 genehmigte fie ben ihr von ber Beklagten pro 31. Dezember 1894 zugeftellten Rechnungsauszug, in welchem die genannte Guischrift enthalten war. Sie fette alsbann ihren Kontoforrentverkehr mit ber Beklagten bis in den Dezember 1897 fort: als sie dann in Liquidation geraten war, übernahm der Teilhaber Jacques Sutter ihre Aftiven. Diefer erfuhr im Marz 1898, daß E. Probst, der unbeschränkt haftende Teilhaber der Beklagten, am 19. Marg 1895 bie 110 Aftien ber Basler Depositenbank zum Kurse von 1127 1/2 minus 100, zusammen zu 113,025 Fr., vertauft hatte; er verlangte sofort von der Beklagten Rechnungsstellung und Angabe bes richtigen Kaufpreises, jedoch vergeblich, und trat dann (im August 1898) sein Guthaben aus biefem Verhältniffe an ben heutigen Kläger ab. Diefer erhob im Mai 1899 die vorliegende Klage, die auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 13,777 Fr. 50 Cts. — der Differenz bes Raufpreises, der ber Firma Jacques Sutter & Cie, am 6. Dezember 1894 gutgeschrieben war, und des Kurses, zu bem die Beklagte am 19. März 1895 verkauft hatte — nebst Bins zu 5% seit 19. März 1895, sowie zur Ruckahlung von 159 Fr. 80 Cis. (Rommiffion, Courtage und Stempelgebühr) famt Zins zu 5% feit 6. Dezember 1894 geht. In ber Folge hat der Kläger hievon eine anerkannte Gegenforderung der Beklagten von 4061 Fr. 90, Wert 31. Marg 1899, in Abgug ge= bracht. Die Beklagte trug auf Abweisung ber Rlage an. Die

erste Instanz — beren Erwägungen sich die Vorinftanz lediglich

angeschlossen hat — hielt die Klage prinzipiell für begründet und

gelangte zu bem aus Fakt. A ersichtlichen Quantitativ mittelst

folgender Rechnung:

34

| Dem Rlager sei gutzusprechen ber aus ben Attie | n in | märz 18 | 95 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------|-----------------|
| erzielte Erlös von | Fr. | 113,025 | |
| abzüglich ber ihm (bezw. ber Firma J. Sutter | | | |
| & Cie.) gutgeschriebenen | " | 99,550 | - |
| | Fr. | 13,475 | |
| Ferner habe die Beklagte zurückzuerstatten Cour- | | | |
| tage und Stempelgebühr, da ein Geschaft | | | |
| mit einem Dritten nicht abgeschlossen wor= | | ř. | |
| den sei, und Provision (letztere nach Art. | | | |
| 441 D.=R.), zusammen | " | 159 | 80 |
| somit schulde sie bem Kläger | Fr. | 13,634 | 80 |
| Davon komme in Abzug: | | | |
| Zins zu 5% von 99,390 Fr. 20 Eis. vom | | | ب بيد |
| 2. Januar bis 19. März 1895 | tt | 1,034 | 75 _* |
| so daß verbleiben | Fr. | 12,600 | 05 |
| Valuta 19. März 1895; | 2 | | |
| bazu Zinsen zu 5% bis 31. März 1899 . | " | 2,540 | 70 |
| ` Summa | 100001 | 15,140 | 75 |
| davon die in Abzug anerkannten | " | 4,061 | 90 |
| Occount . | Fr. | 11,078 | 85 |
| Valuta 31. März 1899. | 10.161 | 20 144 1 14 | |
| THE STATE OF THE S | | MARIA ATA I | 6 A 14.13 |

2. Der Kläger stützt seinen Anspruch darauf, die Beklagte habe den ihr erteillen Auftrag nicht, wie fie fälschlich angegeben, am 6. Dezember 1894, sondern erst am 19. März 1895 ausgeführt und ihm nun gemäß Art. 398 O.M. das herauszugeben, was ihr infolge ber Ausführung des Auftrages zugekommen fei. Die Beklagte halt dieser Rlagebegrundung heute noch drei Ginreben entgegen: Erstens, sie habe die Kommisston am 6. Dezember 1894 ausgeführt, indem fie als Selbstfäuferin ber zum Berkaufe tommittierten Aftien eingetreten sei; weiter, ber Rläger habe biese Handlungsweise ber Beklagten nachträglich genehmigt, und eventuell, wenn dies beides nicht angenommen werde, die Klage sei unrichtig gestellt, indem der Rlager nur entweder Bindifation der Aftien ober Schadenersatz verlangen, nicht aber in bas Geschäft vom 19. März 1895 eintreten konne.

3. Die erste Einrede ber Beklagten: fie sei als Selbstkäuferin eingetreten, betreffend, ift in thatfächlicher Beziehung festgestellt, und beute auch nicht mehr bestritten, daß die fraglichen Aftien zur Zeit dieses angeblichen Selbsteintrittes weber einen Borfennoch einen Marktpreis hatten. Dagegen nimmt die Beklagte den Standpunkt ein, Art. 444 D.-R. schließe bas Selbsteintrittsrecht des Kommissionars bei Waren und Wertpapieren, welche keinen Borsen= oder Marktpreis haben, nicht aus, und sie beruft sich hiefür noch speziell auf eine auf dem Plate Bafel angeblich geltende Usance: ferner macht sie geltend, das Selbsteintrittsrecht sei im vorliegenden Falle vertraglich vereinbart worden. Nun kann jedoch vorerst jener rechtlichen Auffassung der Beklagten über die Zuläs= sigkeit bes Selbsteintrittes bes Rommissionars nicht beigetreten werden. Zwar ist allerdings dem Wortlaute des Art. 444 O.= N. nach nicht ausdrücklich ausgeschlossen, daß ber Selbsteintritt bei Waren und Wertpapieren, die keinen Borfen= oder Marktpreis haben, statthaft sei; aus dem Wortlaute folgt nur, daß der Rom= miffionar zum Selbsteintritte bei Waren 2c., die das genannte Erforbernis erfüllen, berechtigt fei. Allein schon die Natur des Kommissionsverhältniffes - vgl. insbesondere Art. 431 D.=R., wonach für das Kommissionsverhältnis im allgemeinen die Bor= schriften über ben Auftrag zur Anwendung kommen — spricht gegen eine Ausdehnung bes Selbsteintrittsrechts über die im Be= fete ausdrücklich zugelaffenen Fälle hinaus: der Natur des Auftrages, als welcher die Kommission hienach im allgemeinen an= zusehen ift, widerstreitet die Zulaffung des Selbsteintritts; sie ist den Beftimmungen über den Auftrag gegenüber etwas singuläres, und der Selbsteintritt fann baber nur unter den vom Gesetz nor= mierten Voraussetzungen zugelassen werben. Dieses schon aus ber Natur des Nechtsverhältnisses gewonnene Resultat wird aber auf bas klarste bestätigt durch die geschichtliche Entwicklung bes Selbst= eintrittsrechts bes Kommissionars, speziell die Entstehungsgeschichte des sich darauf beziehenden Art. 444 O.=R. Während der erste Manzingersche Entwurf eines schweiz. Handelsrechts sich in dieser Frage dem zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch (§§ 1627 u. 1633) anschloß, und demgemäß den Selbsteintritt ohne Zustimmung des Kommittenten verbot, brang bald barauf in der Kom=

mission die gegenteilige "kaufmännische" Auffassung durch, und wurde nun ber Selbsteintritt gang allgemein geftattet, sofern ber Kommissionar nachweisen konnte, daß der Kommittent durch Ab= schluß mit einem Dritten nicht in eine gunftigere Lage gekommen ware (Mungingers Entwurf, Art. 280, Motive bazu, S. 266; Rommiffionsentwurf von 1869/72, gedruckt 1875, Art. 387; Kommiffionsentwurf von 1876, Art. 387); erst der Entwurf bes eidg. Juftig= und Polizeibepartementes von 1879 (Art. 452) schloß sich bann ber Bestimmung des Art. 376 des D. S.=G.=B. an und gab bamit bem Selbsteintrittsrechte biejenige Regelung, die bann Gesetz geworden ift; diese gesetzliche Bestimmung stellt also das Resultat eines Kompromisses zwischen widerstreitenden Anschauungen bar (vgl. auch Schneider & Rid, Großer Komment, b. Oblig.-Rechts, Art. 444, Anm. 1). Nach der geschichtlichen Entwicklung bes Selbsteintrittsrechtes in Deutschland und ber Entstehungsgeschichte bes Art. 376 D. S.=G.=B. nun hinwiederum ist zweifellos, daß das Selbsteintrittsrecht bewußtermaßen auf Waren und Wertpapiere, die einen Markt- oder Borfenpreis haben, beschränkt worden und mangels dieser Voraussetzung gesetzlich ausgeschlossen ift (f. Urteil bes R.=O.=H. vom 7. Januar 1874 i. S. Grub gegen Apels, Entsch. b. R.D. S. B., Bb. XII, Nr. 61, S. 181 ff.; Entsch. d. R.-G. in Civilsachen, Bb. 34, S. 118 ff. und hier citierte Litteratur; bagu Staub, Romment. zum D. H.=G.=B., Art. 376 § 1). Diefe Auslegung ift auch auf den entsprechenden Art. 444 O.=R. anzuwenden, wozu außer ben schon erwähnten Gründen noch ein legislativer kommt, ber ebenfalls aus der geschichtlichen Entwicklung des Selbsteintritts= rechtes ersichtlich ift: Durch die Zulassung des Selbsteintritts= rechtes wird der Kommissionar in die zwiespältige Lage versett, zugleich seines Rommittenten und feine eigenen Interessen, die fich widerstreiten, mahren zu muffen; und die Erfahrung lehrt, bag bei biefem Zwiespalt bas Selbsteintrittsrecht nur zu oft zur allei= nigen Wahrung ber Intereffen bes Kommissionars benutt wird (siehe hieruber namentlich Eschenbach in Golbschmidts Zeitschrift, Bb. 41, S. 1 ff.); gerade zur Einschränkung dieser Gefahr, und um den Kommittenten nicht gang dem Kommissionar auszulie= fern, ist die Bestimmung getroffen worden, daß bas Selbstein=

trittsrecht nur zulässig sei bei Waren und Wertpapieren, die einen Markt= ober Börsenpreis haben, da angenommen wird, es stehe bann dem Kommittenten boch wenigstens eine gewiffe Rontrolle, ob der Kommissionar seine — bes Auftraggebers — Rechte mabre, zu Gebot (val. freilich hiegegen Eschenbach, a. a. D.). Die Entwicklung bes Selbsteintrittsrechts ift denn auch neuestens wieder rückläufig geworben; dieses Recht ist in der neuesten deut= schen Gesetzgebung wieder etwas eingeschränkt worden; vgl. zuerst §§ 71—74 bes beutschen Börsengesetzes vom 22, Juni 1896. und fetzt das neue D. H.=G.=B., §§ 400 ff. Eine Ausbehnung bes Selbsteintrittsrechts über die im Gesetze genau normierten Källe hinaus ist sonach vom Gesetze nicht gewollt, und die Be= flagte macht baber zu Unrecht geltend, es habe ihr ein solches gesetzlich zugestanden. Alsbann aber kann sie sich auch nicht auf einen angeblichen Handelsgebrauch auf dem Plate Basel, der ihr ben Selbsteintritt gestatten wurde, berufen; benn nach bem Ge= fagten enthält Art. 444 D.-R. in dem Sinne zwingendes Recht, baß entgegenstehende Handelsgebrauche vor ihm nicht Stand halten können; gerade gegenüber in Handelskreisen weit verbrei= teten Gebräuchen sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Selbsteintritt bes Kommissionars getroffen worden. Dagegen schließt allerdings Art. 444 D.=R. nicht aus, daß vertraglich eine Abweichung von seinen Bestimmungen getroffen und speziell vertraglich ein Selbsteintritt dort vereinbart werde, wo es sich um Waren oder Wertpapiere, die keinen Markt- oder Borsenpreis haben, handelt; ein entgegenstehendes Berbot hatte, als dem dem Obligationenrecht zu Grunde liegenden Prinzipe der Vertragsfreiheit widersprechend, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden muffen, zumal fich beffen Selbstverständlichkeit keineswegs aus dem Charafter bes Selbsteintrittsrechtes und ber Natur bes Kommissionsverhältnisses ergiebt. Es ist daber noch zu erörtern. ob sich die Beklagte mit Recht auf eine vertragliche Vereinbarung bes Inhaltes, ber Selbsteintritt sei ihr geftattet worden, beruft. Aus der Setzung eines Limitums nun kann die Beklagte nichts für ihren Selbsteintritt herleiten. Wenn ein Limitum geset ift, kommt die Borschrift des Art. 436 D.=R. zur Anwendung, wo= nach der Gewinn aus vorteilhafterem Ein- ober Verkauf bem

Rommittenten, nicht dem Rommissionär, zufällt; das Sehen eines Limitum ermächtigt also den Rommissionär nicht ohne weiteres zum Selbsteintritt zu diesem Limitum, da andernfalls der genannte Art. 436 D.=R. geradezu illusorisch würde (vgl. betr. den analogen Art. 372 D. H.=B.: Grünhut, Rommissionshandel, S. 242; Staub, Romm., Art. 372 § 1). Noch weniger schlüssigfür die vertragliche Bereinbarung des Selbsteintrittes aber sind die weiter von der Beklagten behaupteten Thatsachen: die Zahslungsschwierigkeit der Rommittentin und deren Kenntnis der Preislage; diese Umstände schlossen die Pfllicht der Beklagten als Rommissionärin, die Interessen der Rommittentin zu wahren, nicht aus, und ermächtigten sie nicht, entgegen gesehlichen Bestimmungen, zum Selbsteintritt.

4. Ihre zweite Ginrede: die Rommittentin habe ben Selbstein= tritt nachträglich genehmigt, begrundet die Beklagte bamit, diese Genehmigung folge aus dem Briefe der Kommittentin vom 7. Dezember 1894, worin sie sich mit der Ausführung der Kom= mission einverstanden erklärte, aus der Genehmigung bes Ronto= korrentauszuges pro Ende 1894 und aus der Fortsetzung der Geschäftsverbindung. Allein alle biese Thatsachen sind für die baraus gezogene Folgerung ber Genehmigung bes Selbsteintrittes nicht schlüssig, weil ihnen allen der Umstand entgegensteht, daß ber Selbsteintritt ber Kommittentin damals noch gar nicht bekannt war. Wenn die Beklagte sich bezüglich ihres Briefes vom 6. De= gember 1894 und der Antwort der Kommittentin vom folgenden Tage auf Art. 446 D.=R. beruft, um hieraus die Genehmi= gung des Selbsteintrittes abzuleiten, so ift dem entgegenzuhal= ten, daß, wie in Erwägung 3 ausgeführt, ein Fall bes Art. 444 D.=R., auf welchen Art. 446 verweist, gar nicht vorlag, da eben die fraglichen Aftien keinen Borsen= oder Marktpreis hatten; aus ben Ausbrücken aber, die in der Anzeige der Beflagten vom 6. Dezember 1894 enthalten waren, konnte die Kommittentin un= möglich ersehen, daß die Beklagte selbst als Räuferin eingetreten sei, da darin von Courtage und Stempel die Rede war — was boch unzweideutig auf einen dritten Räufer und auf die Thätig= feit der Beklagten als bloker Kommissionarin hindeutete; eine Pflicht aber, sich bei ber Beklagten darüber zu erkundigen, in

welcher Form ober gar mit wem sie den Verkauf abgeschlossen, hatte die Rommittentin nicht. Damit und da die Kommittentin bezw. Jacques Sutter vom Verkause der Aktien vom März 1895 sestgestelltermaßen erst im März 1898 Kenntnis erlangt hat, fallen auch die aus den weiteren Womenten gezogenen Schlußsfolgerungen auf die Genehmigung des Selbsteintrittes dahin.

5. Die britte Ginrebe ber Beklagten betrifft ben geltend ge= machten Anspruch. Aber auch dieser Einwand erweist sich als un= ftichhaltig. Nach den bisherigen Ausführungen ist bavon auszu= aeben, daß die Beklagte nicht berechtigt mar, als Selbstkauferin einzutreten, und daß sie diese ihre Absicht, da das Gesetz ihr entgegenstand und gegenteilige Bereinbarungen nicht vorlagen, auch nicht erreichen konnte. Ihr sogenannter Selbsteintritt vom 6. Dezember 1894 war danach ohne alle rechtliche Wirkung; die Aktien giengen burch ihre einfache Anzeige von ber angeblichen Ausführung der Kommission und durch ihre Absicht, fie für sich zu erwerben, nicht auf sie über, vielmehr war die Kommission noch nicht ausgeführt, und blieben die Aftien ftetsfort noch Gigen= tum ber Rommittentin, als beren Bertreter bie Beklagte fie inne hatte. Erst ber wirkliche Berkauf an einen Dritten am 19. Marz 1895 stellte sich als gesehmäßige Ausführung ber Kommission dar; die Beklagte hatte baber ber Kommittentin gemäß Art. 436. in Berbindung mit Art. 398 O.=R. herauszugeben, mas fie aus ber Ausführung der Kommission erhalten hatte (vgl. Safner, Romment., 2. Aufl., Art. 398, Anm. 2). Gewiß hatte ber Rläger (als Cessionar ber Kommittentin) auch einen andern Anspruch: Bindifation ber Aftien ober Schadenersatz, geltend machen konnen; aber ebenso ist er befugt, mit der Mandatsklage ober mit der Bereicherungsklage Herausgabe beffen zu fordern, was der Beklagten aus seines Rechtsvorgängers Vermögen in Ausführung ber Kommission zugekommen ist. Wollte man übrigens mit ber Beklagten annehmen, ber Kläger könne kraft Manbates keinen Anspruch auf den Kauspreis vom März 1895 erheben, weil der Wille der Parteien nicht auf dieses Geschäft gerichtet gewesen sei. fo ware zu sagen, daß bie Beklagte gemäß Art. 473 D.=R. nach ben Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag gur Berausgabe verpflichtet ift: es ware zu fagen: die Beklagte hat

ein objektiv fremdes Geschäft — da sie nie Eigentümerin der Aktien geworden ist — im eigenen Namen geführt, und der Kläger bezw. dessen Cedent kann sich mit Recht das Resultat dieser Geschäftsführung aneignen.

- 6. Danach ist benn ber Hauptanspruch bes Klägers auf Heraus= gabe ber Differeng zwischen bem im Dezember 1894 gutgeschrie= benen und dem im Marg 1895 erzielten wirklichen Kaufpreise begründet, und es fragt sich weiterbin, ob auch die Nebenansprüche gutzuheißen seien. Nun ift ficher, daß die Beklagte der Rommit= tentin für die angebliche Ausführung der Kommission vom 6. Dezember 1894 weber Courtage, noch Stempel, noch Provi= fion berechnen durfte, ba eben damals eine Ausführung ber Rom= mission gar nicht erfolgt ist; die Beklagte hat sonach die betref= fenden Beträge ohne Grund erhalten, und hat fie daher heraus= zugeben. Ob sie diese Gebühren u. s. w. für die wirkliche Ausführung der Kommission vom 19. Marz 1895 verlangen könnte, oder ob ihr alsdann nicht Art. 441 D.=R. — wonach der Anspruch auf Provision bei unredlicher Handlungsweise wegfällt — mit Erfolg entgegengehalten wurde, kann beshalb unerörtert bleiben, weil biese Nebenanspruche von ber Beklagten nicht für jene wirkliche Ausführung der Rommission gefordert werden.
- 7. Betreffend die von der Klagesumme zu machenden Abzüge genügt die Verweisung auf die in Erwägung 1 hievor wiedergezgebene Verechnung der ersten Instanz, welche von keiner Partei angesochten worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 30. Oktober 1899 in allen Teilen bestätigt.

6. Urteil vom 26. Januar 1900 in Sachen Bod & Cie. gegen Lut.

Vertragliches Konkurrenzverbot sanktioniert durch Konventionalstrafe. Uebertretung des Verbotes? Beteiligung an einem Geschäft?

A. Durch Urteil vom 7. Oktober 1899 hat die Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 12,460 Fr. 72 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 1895 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei die von der Beklagten als Konventionalstrase geltend gemachte Gegensorberung (15,000 Fr.) gutzuheißen, und die Klage abzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Beklagten diesen Berufungsantrag. Der Anwalt der Klägerin beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesoch= tenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Ehemann ber Alägerin, Friedrich Lut, hatte seit 1892 in Zürich mit Friedrich Bock unter der Firma Bock & Lut die Fabrifation von Maschinen für herstellung von Mineralwassern und Siphons betrieben. Am 1. März 1895 trat Fr. Lut aus, und Bod gründete mit einem Fr. Schmid unter ber Firma Bock & Cie. eine neue Kollektivgefellschaft, die Aktiven und Paf= siven der erloschenen Firma übernahm und das Geschäft weiter führte. Am gleichen Tage stellte Friedrich Lut der Firma Bock & Cie. eine die ökonomische Auseinandersetzung mit dieser Firma beschlagende Erklärung aus, in welcher u. a. gesagt ist: "Bei meinem Austritt aus der Kirma Bock & Lutz erkläre ich ausdrück= lich, innerhalb fünf Jahren weder in eine Konkurrenzfirma ein= zutreten, noch eine zu gründen, oder mich selbst dabei zu beteili= gen; follte auch nur im geringften Falle biefes eintreten, fo ber= pflichte ich mich sofort, an diesem Tage 15,000 Fr., geschrieben fünfzehntausend Franken an Hrn. Bock oder bessen Rechtsnach= folger zu zahlen. Dieser Passus gilt sowohl für die Schweiz als auch für Deutschland." Mit friedensrichterlicher Weisung, einge=